



**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wildberg"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißensberg hat am 22.02.2024 für das Gebiet

**"Fa. Tecnotron Elektronik GmbH in Wildberg"**

die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wildberg" in der Fassung vom 15.02.2024 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich an der Bundesstraße B 12 an der Zufahrt zur Bundesautobahn A 96 und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Diese Bebauungsplanänderung wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Lindau war nicht erforderlich, da die Bebauungsplanänderung aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell (Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell), Zimmer 2.2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. (Hinweis: Die allgemeinen Dienstzeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14:00 bis 18:00 Uhr). Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit Begründung im Internet unter

<https://www.weissensberg.de/Bauleitplanung-der-Gemeinde-Weissensberg.o4553.html> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Weißensberg, den 15.03.2024

Hans Kern  
Erster Bürgermeister

